



Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“

mit den Gemeinden Fockendorf, Gerstenberg,
Haselbach, Treben und Windischleuba

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“, Treben, Breite Straße 2, Telefon: 034343 7030, Fax: 034343 70327

Auflage: 2.875 Exemplare

E-Mail: amtsblatt@vg-pleissenaue.de

Redaktion: Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“, Treben, die Gemeinschaftsvorsitzende

Herstellung und Druck: NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR, Dorfstraße 10, 04626 Schmölln OT Nöbdenitz,

Telefon: 034496 60041, Fax: 034496 64506, E-Mail: pleissenaue@nico-partner.de

Das Amtsblatt der VG „Pleißenaue“ wird kostenlos an alle Haushalte und Unternehmen im Gebiet der Mitgliedsgemeinden verteilt. Weitere Exemplare können für 1,00 EURO in der VG „Pleißenaue“ erworben werden.

32. Jahrgang

23. März 2024

Ausgabe 03



Das nächste Amtsblatt erscheint am 27.04.2024. Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist am 18.04.2024

Sitz der Verwaltungsgemeinschaft

VG „Pleißenaue“, Breite Straße 2, 04617 Treben

Telefon-Nummern:

| | |
|--------------------------------------|-----------------|
| Zentrale | 034343 703 - 0 |
| Vorsitzende/Kämmerei | 034343 703 - 12 |
| Bauamtsleiterin | 034343 703 - 19 |
| Hauptamt/Personal | 034343 703 - 16 |
| Ordnungsamt/Straßenwesen | 034343 703 - 17 |
| Grundsteuer (Steueramt) | 034343 703 - 24 |
| Digitalisierung/Umsatzsteuer | 034343 703 - 26 |
| Kassenverwaltung/Friedhofsverwaltung | 034343 703 - 14 |
| Kasse | 034343 703 - 23 |
| Einwohnermeldeamt | 034343 703 - 15 |
| Bauverwaltung/Liegenschaften | 034343 703 - 13 |
| Fax | 034343 703 - 27 |

E-Mail: info@vg-pleissenaue.de

Öffnungszeiten der VG „Pleißenaue“

| | |
|---------------|---|
| Mo., Mi., Do. | 09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr |
| Dienstag | 09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr |
| Freitag | geschlossen |

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt

| | |
|------------|---|
| Montag | 08:00 – 12:00 Uhr |
| Dienstag | 10:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen |
| Donnerstag | 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr |
| Freitag | geschlossen |

Kontakt zur Dorfhelferin

Zu erreichen unter Telefon: 0176 41540894.

Schiedsstelle der VG "Pleißenaue"

Kontakt über Herrn Höser unter Telefon: 0176 56228852

Sprechtage des Kobb

jeden 2. und 4. Dienstag, von 15:00 bis 17:00 Uhr, in 04617 Treben, Breite Straße 2, Tel. 034343 55961

Kontakt zum Revierförster

In dringenden Fällen erreichen Sie Herrn Anders unter Telefon: 0172 3480425.

Geschäftszeiten der Gemeinden

Gemeinde Fockendorf

Sprechzeiten des Bürgermeisters
Dienstag, von 16:00 bis 18:00 Uhr
Telefon/Fax: 034343 51917

Gemeinde Gerstenberg

Sprechzeiten des Bürgermeisters
Dienstag, von 16:00 bis 18:00 Uhr
Telefon: 03447 832190 • Fax: 03447 861969
oder 0160 4428174

Gemeinde Haselbach

Sprechzeiten des Bürgermeisters
Dienstag, von 16:00 bis 18:00 Uhr
Telefon: 034343 51326 • Fax: 034343 52565

Gemeinde Treben

Sprechzeiten des Bürgermeisters
Dienstag, von 15:30 bis 17:00 Uhr
Telefon: 034343 51388

Öffnungszeiten der Bibliothek Treben

Montag, von 11:00 – 13:00 Uhr
Dienstag, von 16:00 bis 18:00 Uhr

Gemeinde Windischleuba

Sprechzeiten des Bürgermeisters
Dienstag, von 16:00 bis 18:00 Uhr
Telefon: 03447 836250 • Fax: 03447 899590

Bereitschaft Bauhof Windischleuba

Montag bis Donnerstag 06:00 – 15:00 Uhr
Freitag 06:00 – 12:00 Uhr
zu erreichen über 0160 8452704

(Achtung neue Nummer!)



**Glückwünsche
AN DIE JUBILARE**

Die Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ gratuliert allen Altersjubilaren recht herzlich zum Geburtstag und wünscht Ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen. Einen herzlichen Glückwunsch auch den Ehepaaren, welche ein Ehejubiläum feiern. Mögen Ihnen noch viele gemeinsame, glückliche und gesunde Jahre beschieden sein.

© Rainer Stamm, Pleißenaue



**Bestattungsunternehmen
Kießling**

Tag und Nacht dienstbereit
Tel. 03447 8951864 • Mobil 0170 1069990

- ☞ alle Bestattungsarten
- ☞ Hausbesuche nach Absprache
- ☞ eigene Trauerrednerin ☞ Trauerfloristik
- ☞ Bestattungsvorsorge

Schmöllnsche Straße 7 • 04600 Altenburg
E-Mail: r.kiessling@bestattung-kiessling.de
www.bestattung-kiessling.de

Mo – Fr 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr | Sa nach VB



Dachdeckermeister
Hendel
GmbH & Co.KG

August-Bebel-Str. 11 a
04600 Altenburg
Tel. 03447 311822
Fax 03447 501769
gert.hendel@t.online.de

**Ausführung sämtlicher Dachdecker-
und Klempnerarbeiten**
**pflegeleichte und fugenlose Balkonabdichtungen
in verschiedenen Farbtönen**

www.DDM-HENDEL.de

Amtlicher Teil

VG „Pleißenaue“

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung der Gemeinden Fockendorf, Gerstenberg, Treben und Windischleuba

Gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind die von der Lärmkartierung 2022 erfassten Städte/Gemeinden verpflichtet, für ihr Hoheitsgebiet, einen Lärmaktionsplan (LAP) aufzustellen.

Von dieser Verpflichtung betroffen sind in der VG „Pleißenaue“ die Gemeinden Fockendorf, Gerstenberg, Treben und Windischleuba.

Hinweis: Die Kartierung finden Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) unter www.tlubn.thueringen.de/kartendienst, in der Rubrik „Luft, Lärm und Emission“.

Die Entwürfe der Lärmaktionspläne der einzelnen Gemeinden (1 LAP/Gemeinde) liegen in der Zeit vom **25. März bis 22. April 2024** (vier Wochen) in der VG „Pleißenaue“, Bauamt während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Hinweis: Der Entwurf des LAP der jeweiligen Gemeinde steht ab sofort auf der Internetseite der VG „Pleißenaue“ unter www.vg-pleissenaue.de, unter den öffentlichen Bekanntmachungen der jeweiligen Mitgliedsgemeinde, zur Verfügung.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung haben die Bürgerinnen und Bürger nach Ablauf der Auslegungsfrist – bis einschließlich 6. Mai 2024 – die Gelegenheit sich zum Entwurf des LAP ihrer Gemeinde zu äußern.

Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen sind bei der VG „Pleißenaue“ schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

i. A. Krosse, Bauamtsleiterin

Fockendorf

Amtliche Bekanntmachung

Der Haushaltsplan 2024 der Gemeinde Fockendorf mit all seinen Anlagen liegt in der Zeit vom **2. bis 19. April 2024** in der VG „Pleißenaue“, Kämmerei während der Dienststunden öffentlich zu jedermann Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Fockendorf (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Fockendorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den **Einnahmen und Ausgaben** mit 1.095.810 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den **Einnahmen und Ausgaben** mit 530.300 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 357 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 165.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Fockendorf, 15. Februar 2024

K. Jähmig

Jähmig, Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der **Gemeinde Fockendorf** sind am **26. Mai 2024** **8 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben. Der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, ▶

Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nichtwählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1. Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 16 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufes und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine schriftliche Zustimmung erteilen.

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Gemeindevorstand abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2. Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter

Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung.
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitglieder-versammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Fockendorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (32 Unterschriften).

3.1. Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der

Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von **viernmal** so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2. Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter in der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“, Wahlamt, Breite Straße 2 in 04617 Treben ausgelegt. (Siehe Öffnungszeiten im VG-Teil dieser Zeitung!)

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenaue aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2024, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekannt-

machung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2024 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind in der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenaue, Wahlamt, Breite Straße 2, 04617 Treben während der Dienstzeiten einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2024 bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind. Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber) sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zugelassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Treben, 23. März 2024

Gemeindevahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

**Kommunalwahl in der Gemeinde Fockendorf
am 26. Mai 2024**

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet **am 23. April 2024, um 18:00 Uhr im Gemeindeamt Fockendorf, Schulstraße 7** statt.

Tagesordnung

Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung zur Wahl.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Fockendorf, 23. März 2024

Vorsitzende Wahlausschuss

Amtliche Bekanntmachung

Planfeststellung für die Straßenbaumaßnahme: K 227, Kleintreben – Pahna, 1. BA Kleintreben bis Abzweig Fabrikstraße

Der Planfeststellungsbeschluss des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 18. März 2024

Az. 5090-540-4348-05/21 der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **8. bis 22. April 2024** in der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“, Bauamt, Breite Straße 2, 04617 Treben während der Dienststunden

Mo, Mi, Do: 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr

Dienstag: 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Treben, 23. März 2023

gez. Jähnig, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans „Erholungspark Pahna – Bereich Fockendorf – Nord“

Der Gemeinderat Fockendorf hat am 1. September 2020 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans „Erholungspark Pahna – Bereich Fockendorf – Nord“ in der Fassung 8. Juni 2020 als Satzung, beschlossen (Beschluss Nr. 49/11/2020).

Gemäß § 21 (3) Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Kommunalaufsicht angezeigt. Die Genehmigung wurde kraft Gesetzes erteilt (§ 6 (4) Satz 4 BauGB). Die Genehmigungsfiktion ist am 17. Juni 2023 eingetreten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft (§ 10 (3) BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der VG „Pleißenaue“, Bauamt, Breite Straße 2, 04617 Treben während der Öffnungszeiten

Montag 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr

Dienstag 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr

Freitag geschlossen

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes kann ebenfalls auf der Internetseite der VG „Pleißenaue“ unter www.vg-pleissenae.de, in der Mitgliedsgemeinde Fockendorf, unter der Rubrik „Bauleitplanung“ nach Inkrafttreten eingesehen werden.

Hinweise: Folgende Verletzungen sind gemäß § 215 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans unter Darlegung des Sachverhalts, der die

Verletzung begründen soll, schriftlich bei der VG „Pleißenaue“ geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

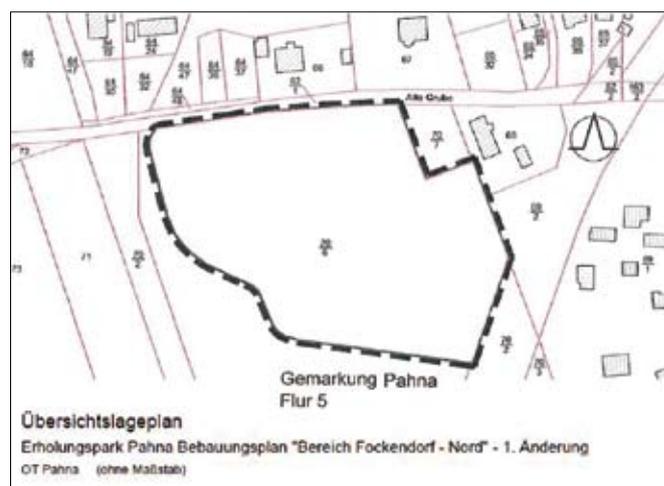
Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 (4) Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind (vgl. § 21 (4) Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 (4) Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die Lage des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist auf dem beigefügten Lageplan ersichtlich.



Anlage: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plan ohne Maßstab

Fockendorf, 23. März 2024

K. Jähnig

Jähnig, Bürgermeister



Gerstenberg.....

Amtliche Bekanntmachung

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gerstenberg am 27. Februar 2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 75/2024

Beschlussfassung zur Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde Gerstenberg für das Haushaltsjahr 2022.

– einstimmig beschlossen –

Beschluss-Nr. 76/2024

Beschlussfassung zur Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten auf der Grundlage der Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 durch den Fachdienst Rechnungsprüfung des Landratsamtes Altenburger Land.

Abstimmungsergebnis

| | |
|---|---|
| Gesetzl. Anzahl der Mitglieder im GR: | 9 |
| davon anwesend: | 7 |
| Ja-Stimmen: | 5 |
| Nein-Stimmen: | – |
| Stimmenthaltungen: | – |

Der Bürgermeister und sein Stellvertreter dürfen laut § 38 ThürKO an der Abstimmung nicht teilnehmen.

Beschluss-Nr. 77/2024

Beschlussfassung zur Aufhebung des Beschlusses Nummer 73/2023 vom 12. Dezember 2023 zur Bestellung Gemeindegewahlleiter.

– einstimmig beschlossen –

Beschluss-Nr. 78/2024

Bestellung von Frau Anke Großmann als Gemeindegewahlleiterin für die Kommunal- und Europawahlen 2024

– einstimmig beschlossen –

gez. Schröder, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der **Gemeinde Gerstenberg** sind am **26. Mai 2024** **6 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben. Der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik

(Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nichtwählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1. Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 12 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufes und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine schriftliche Zustimmung erteilen.

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Gemeindegewahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2. Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, ▶

- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung.
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde **Gerstenberg** vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**24 Unterschriften**).

3.1. Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvor-

schlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2. Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter in der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“, Wahlamt, Breite Straße 2 in 04617 Treben ausgelegt. (Siehe Öffnungszeiten im VG-Teil dieser Zeitung!)

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenaue aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2024, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche

Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWO) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2024 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind in der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenaue, Wahlamt, Breite Straße 2, 04617 Treben während der Dienstzeiten einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2024 bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind. Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber) sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zugelassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Treben, 23. März 2024

Gemeindegewahlleiterin

Amtliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bürgermeisterwahl

1. In der Gemeinde Gerstenberg wird **am 26. Mai 2024 ein ehrenamtlicher Bürgermeister** gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines

anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zuzeit: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1. Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, ▶

die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2. Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammen gearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3. Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von **mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften)**. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammen gearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land, oder im Gemeinderat der Gemeinde Gerstenberg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften)**.

3.1. Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von **viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind**. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger

mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlags-träger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2. Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau, Wahlamt, Breite Straße 2, 04617 Treben ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4. Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3. gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2024 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind in der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenau“, Wahlamt, Breite Straße 2, 04617 Treben während der Dienstzeiten einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2014 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024 bis 18:00 Uhr behoben sein.

Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter gleich

Gerstenberg, 23. März 2024

Gemeindegewahlleiter/in

Amtliche Bekanntmachung

Kommunalwahl in der Gemeinde Gerstenberg am 26. Mai 2024

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am **23. April 2024, um 18:00 Uhr im Gemeindeamt Gerstenberg, Luckaer Straße 52** statt.

Tagesordnung

Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen der Bürgermeisterwahl und der Wahl des Gemeinderates und deren Beschlussfassung über ihre Zulassung zur Wahl.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Gerstenberg, 23. März 2024

Vorsitzende Wahlausschuss

Haselbach

Amtliche Bekanntmachung

In der 33. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haselbach am 6. März 2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 133/33/2024

Beschlussfassung zur Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21. Dezember 2023.

– einstimmig beschlossen –

Beschluss-Nr. 134/33/2024

Bestellung von Herrn Eckhard Gilge zum Gemeindegewahlleiter für die Kommunal- und Europawahlen 2024.

– einstimmig beschlossen –



Beschluss-Nr. 135/33/2024

Beschlussfassung über die Vergabe des Auftrages für den Führerschein Kl. CE an die Fahrschule GBS mbH, Mockern zum Angebotspreis.

Abstimmungsergebnis

| | |
|---|---|
| Gesetzl. Anzahl der Mitglieder im GR: | 7 |
| davon anwesend: | 6 |
| Ja-Stimmen: | 5 |
| Nein-Stimmen: | – |
| Stimmenthaltungen: | – |

Herr Kirst nimmt gemäß § 38 Thür KO an der Abstimmung nicht teil.

gez. Kirst, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Haselbach sind am 26. Mai 2024 8 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben. Der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nichtwählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1. Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 16 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufes und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem

Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine schriftliche Zustimmung erteilen.

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Gemeindevorstand abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2. Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung

ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde **Haselbach** vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**32 Unterschriften**).

3.1. Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von **viermal** so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2. Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von

Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter in der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenau“ bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenau“, Wahlamt, Breite Straße 2 in 04617 Treben ausgelegt. (Siehe Öffnungszeiten im VG-Teil dieser Zeitung!)

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2024, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2024 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind in der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau, Wahlamt, Breite Straße 2, 04617 Treben während der Dienstzeiten einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2024 bis 18:00 Uhr behoben sein. ▶

Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind. Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber) sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zugelassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Treben, 23. März 2024

Gemeindevorstand

Amtliche Bekanntmachung

Kommunalwahl in der Gemeinde Haselbach am 26. Mai 2024

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am **23. April 2024, um 18:00 Uhr im Gemeindeamt Haselbach, Altenburger Straße 17** statt.

Tagesordnung

Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung zur Wahl.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Haselbach, 23. März 2024

Vorsitzender Wahlausschuss

Treben

Amtliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der **Gemeinde Treben** sind am **26. Mai 2024** **12 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben. Der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nichtwählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1. Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 24 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufes und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine schriftliche Zustimmung erteilen.

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Gemeindevorstand abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2. Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWG) enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,

- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung.
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde **Treben** vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**48 Unterschriften**).

3.1. Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvor-

schlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von **viermal** so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2. Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter in der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenau“ bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenau“, Wahlamt, Breite Straße 2 in 04617 Treben ausgelegt. (Siehe Öffnungszeiten im VG-Teil dieser Zeitung!)

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2024, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWO) beizufügen. ▶

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2024 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind in der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenaue, Wahlamt, Breite Straße 2, 04617 Treben während der Dienstzeiten einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2024 bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind. Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber) sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zugelassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Treben, 23. März 2024

Gemeindewahlleiterin

Amtliche Bekanntmachung

Kommunalwahl in der Gemeinde Treben am 26. Mai 2024

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet **am 23. April 2024, um 18:00 Uhr im Gemeindeamt Treben, Breite Straße 2** statt.

Tagesordnung

Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung zur Wahl.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Treben, 23. März 2024

Vorsitzende Wahlausschuss

Windischleuba.....

Amtliche Bekanntmachung

In der 19. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Windischleuba am 6. Februar 2024 wurden die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 143/2024

Beschlussfassung über die Niederschrift der öffentlichen GRS vom 14. Dezember 2023.

– einstimmig beschlossen –

Beschluss-Nr. 144/2024

Beschlussfassung zur Bestellung von Frau Doris Fischer als Gemeindewahlleiterin für die im Jahr 2024 stattfindenden Europa-, Kommunal- und Landtagswahlen.

– einstimmig beschlossen –

Beschluss-Nr. 145/2024

Zustimmung zur Tektur der Firma Saller Gewerbebau – Umnutzung zu einem SB-Warenhaus – Gemarkung Windischleuba.

– einstimmig beschlossen –

gez. Reinboth, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der **Gemeinde Windischleuba** sind **am 26. Mai 2024 12 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben. Der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nichtwählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1. Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefodert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 24 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufes und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine schriftliche Zustimmung erteilen.

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Gemeindevorstand abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2. Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung.

c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Vorstand ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde **Windischleuba** vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**48 Unterschriften**).

3.1. Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von **viermal** so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen



im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2. Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter in der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ bis zum 22. April 2024, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“, Wahlamt, Breite Straße 2 in 04617 Treben ausgelegt. (Siehe Öffnungszeiten im VG-Teil dieser Zeitung!)

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenaue aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12. April 2024 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind in der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenaue, Wahlamt, Breite Straße 2, 04617 Treben während der Dienstzeiten einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis

18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2024 bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind. Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber) sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zugelassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Treben, 23. März 2024

Gemeindegewahlleiterin

Amtliche Bekanntmachung

Kommunalwahl in der Gemeinde Windischleuba am 26. Mai 2024

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am **23. April 2024, um 18:00 Uhr im Gemeindeamt Windischleuba, Erich-Mäder-Straße 13** statt.

Tagesordnung

Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung zur Wahl.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Windischleuba, 23. März 2024

Vorsitzende Wahlausschuss

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Blutspende in der alten Mälzerei



Freitag, 5. April 2024, von 16:00 bis 19:00 Uhr

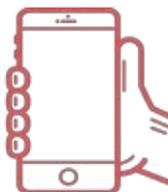


Bürgerfunk – VG „Pleißenaue“ direkt

Immer informiert per Messenger

Anmeldung bei WhatsApp

1. Die Nummer 0151 62600300 als neuen Kontakt unter dem Namen „VG Pleißenaue direkt“ speichern.
2. Nachricht „Start“ an den neuen Kontakt schicken.



Anmeldung bei Telegram

1. Suchen Sie den Kanal „VG Pleißenaue direkt“.
2. Drücken Sie den Knopf „Beitreten“.

Weitere Infos zum Bürgerfunk finden Sie unter:

<https://vg-pleissenaue.de/verwaltung/buergerfunk.html>

„Grüne Schule grenzenlos“

In's Ferienlager? Natürlich im Erzgebirge!

Täglich neue Abenteuer in der Natur, gekoppelt mit sportlicher Betätigung, Förderung der Fantasie und Kreativität begeistern seit nunmehr 32 Jahren junge Menschen in der Zethauer Freizeitstätte „Grüne Schule grenzenlos“.

Ferienlager in einer Schule? Keine Bange! Strenger Unterricht findet in dieser erzgebirgischen Kinder- und Jugendeinrichtung nicht mehr statt. Zwei Abenteuerspielplätze, ein Riesenkicker, Bolzplatz und der Besuch des Erlebnisbades Mulda sorgen für den besonderen Ferienspaß. Disco, Show- und Spieleabende, gemeinsame Lagerfeuer, Nachtwanderungen ebenso wie Volleyball und Tischtennis lassen keine Langeweile aufkommen.



Die Erkundung der erzgebirgischen Natur ist Teil des jeweils siebentägigen Ferienlagers wie auch die Herstellung eines eigenen erzgebirgischen Souvenirs.

Neue Freundschaften finden sich immer bei den Ferienprogrammen der „Grünen Schule grenzenlos“.

Geeignet für Kinder und Jugendliche zwischen sieben und 14 Jahren. Weitere Informationen telefonisch unter 037320 801714 oder per E-Mail: info@gruene-schule-grenzenlos.de | www.gruene-schule-grenzenlos.de

Altenburger Bauernhöfe e. V.

Ostermarkt 2024
an der Bockwindmühle
in Lumpzig



Der Verein Altenburger Bauernhöfe e. V. lädt wieder zu seinem traditionellen Ostermarkt am Samstag, 30. März 2024, von 11:00 bis 16:00 Uhr an die Bockwindmühle in Lumpzig ein!

Ein kleines, aber feines Markttreiben wartet auf unsere Besucher: Keramik aus Ponitz, Korb- und Flechtwaren aus Altenburg, Korkschmuck der wood stud Manufaktur aus Wintersdorf, bunte, außergewöhnlich Taschen und Accessoires by Nise, Häkeltiere und Handarbeiten von Franzis Fundus, Apfelsaft und Obstbrände der Triller Manufaktur, Ziegenkäse vom Holler-Hof und vom Berghof Pfeiffer eine Auswahl an Pflanzen und Gemüse. Die Käseriesei Altenburger Land wird ihre reichhaltige Produktpalette anbieten. Für das leibliche Wohl wird natürlich auch gesorgt: unser Lumpziger Mühlenbrot backen wir wie immer vor Ort und unsere Kartoffelpuffer mit Apfelsmus ebenfalls. Der Schmöllner Mutzbratenkönig bietet seinen guten Mutzbraten und weitere regionale Spezialitäten an. Die Gulaschsuppe vom Gasthof Lumpzig aus dem Kessel gehört traditionell zum Angebot dazu.

Für selbstgebackenen Kuchen sorgen wie immer die Landfrauen, die auch den dazu gehörenden Kaffee kochen. Ein paar kalte Getränke runden unser Angebot ab.

Für unsere kleinen Besucher wird es ein Bastel- und Mitmachangebot des Vereins Kreativ-Konsum Kriebitzsch geben. Der Erlös daraus fließt danach auch dem Verein Kreativ-Konsum Kriebitzsch zu.

Und – Wir haben den Osterhasen bestellt! Bleibt abzuwarten, ob er auch kommen wird!

Inklusion geht uns alle an

Freistaat hat online-Umfragen gestartet

Das Thüringer Sozialministerium hat zwei online-Umfragen zum Thema „Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Thüringen“ veröffentlicht. Ausgangspunkt für die breit angelegten Bürger-Befragungen sind zum einen die Evaluation des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zum anderen die Erstellung eines Thüringer Teilhabe-Berichts. Die Umfrage „Teilhabe-Bericht“ enthält Fragen etwa zu den Themen Wohnen, Arbeit und Freizeit. In der Umfrage „Evaluation“ geht es unter anderem um das Thema Barrierefreiheit von Behörden. ▶

Freistaat Thüringen | **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

IHRE MEINUNG ZÄHLT!

Thüringen möchte die **Teilhabe** von **Menschen mit Behinderungen** verbessern.

Wir fragen daher aktuell alle Menschen mit Behinderungen: **Wie schätzen Sie Ihre Lebens-Situation in bestimmten Bereichen ein?**

Zu den Umfragen:
www.tmasgff.de/teilhabedialog

© Lesbarkeit für Menschen mit gehöriger Behinderung Bremen v. A., Illustration Stefan Albers

Beide Umfragen können **bis zum 12. Mai 2024** online beantwortet werden. Die Teilnahme an den Umfragen erfolgt anonym. Weitere Informationen sowie die Links zu den Umfragen unter:

<https://www.tmasgff.de/teilhabedialog>

„Frühling lässt sein blaues Band
Wieder flattern durch die Lüfte;
Süße, wohlbekannte Düfte
Streifen ahnungsvoll das Land.
Wollen balde kommen.
Horch von fern ein leiser Harfenton!
Frühling, ja du bist's!
Dich hab ich vernommen!“

Eduard Mörike

Liebe Seniorinnen und Senioren,
liebe interessierte Leserinnen und Leser,
der Frühling ist da und lädt ein, die Kraft und den Mut zu finden, sich Unterstützung zu suchen, wenn Sie diese benötigen. Wir, das AGATHE-Team Altenburger Land unterstützt Sie in allen Herausforderungen gern. Wir helfen Ihnen bei Ihren Unsicherheiten, vermitteln passende Angebote oder schenken Ihnen einfach ein offenes Ohr. Unser Angebot ist dabei immer kostenfrei, vertraulich und unverbindlich.

Frau Marion Schuster, AGATHE-Beraterin Altenburg, VG „Pleißenau“, Gößnitz | Tel.: 03447 81161, Mobil: 0171 5312836, Malteser Hilfsdienst e. V., Mittelstraße 1 – 2, 04600 Altenburg

Ihre AGATHE-Beraterin Marion Schuster

 **Malteser**
...weil Nähe zählt.

agathe
Älter werden in der Gemeinschaft

Veranstaltungsplan der Begegnungsstätten der VG „Pleißenau“

1. bis 5. April 2024 – Urlaub

Montag, 08.04.2024

08:00 Uhr Bürgersprechstunde in Treben bis 10:00 Uhr)

Dienstag, 09.04.2024

14:00 Uhr Kaffeenachmittag in Haselbach

Mittwoch, 10.04.2024

14:00 Uhr Kaffeenachmittag in Gerstenberg

Donnerstag, 11.04.2024

14:00 Uhr Klöppeln in Lehma

Montag, 15.04.2024

08:00 Uhr Bürgersprechstunde in Treben (bis 10:00 Uhr)

Dienstag, 16.04.2024

14:00 Uhr Rommeenachmittag mit Kaffee in Treben

Mittwoch, 17.04.2024

14:00 Uhr Kaffeenachmittag in Windischleuba

Donnerstag, 18.04.2024

14:00 Uhr Klöppeln in Lehma

Montag, 22.04.2024

08:00 Uhr Bürgersprechstunde in Treben (bis 10:00 Uhr)

Dienstag, 23.04.2024

14:00 Uhr Rommeenachmittag in Treben

Mittwoch, 24.04.2024

14:00 Uhr Spienachmittag in Gerstenberg

Donnerstag, 25.04.2024

14:00 Uhr Klöppeln in Lehma

Montag, 29.04.2024

08:00 Uhr Bürgersprechstunde in Treben (bis 10:00 Uhr)

Dienstag, 30.04.2024

14:00 Uhr Spielnachmittag in Treben

Der ZAL informiert

Bürgerinformation über durchzuführende Vermessungsarbeiten und Fockendorf und Treben (Projektvermessung für Ortsentwässerungskonzeption)

Das Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Ulf Becker führt im Auftrag des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land in den nächsten Wochen eine Entwurfsvermessung in Vorbereitung der Planung der Ortsentwässerungskonzeption durch.

Dazu macht es sich erforderlich, die komplette Topografie (Böschungen, Straßen, vorhandene Gebäude und Einfriedungen) sowie vorhandene Klärgruben auf den Grundstücken in Lage und Höhe zu erfassen.

Zu diesem Zweck müssen die Mitarbeiter des Vermessungsbüros die Grundstücke betreten, damit die Gebäudekanten messtechnisch erfasst und vorhandene Kläranlagen, Geländehöhen und Großgrün (Bäume) eingemessen werden können.

Dem Anwohner entstehen für die Vermessungsarbeiten keine Kosten. Wir bitten um Verständnis.

Bei Rückfragen an VB Becker: Tel: 034494 80914 | Fax: 034494 80915 | www.vb-becker.de

Gemeinde Fockendorf
mit den OT Fockendorf und Pahna

Neues aus der Volkssolidarität.....

Veranstaltung zum Frauentag

Unsere erste Veranstaltung in diesem Jahr fand am 5. März 2024 wieder im Gasthof Wappler statt.

Anlässlich des Frauentages war die lange Kaffeetafel mit vielen farbenfrohen Primeln dekoriert. Davon konnte sich jede Frau eine mit nach Hause nehmen. Als kleines Geschenk gab es auch dieses Mal Kaffee und Kuchen kostenlos. Vor dem Kaffeetrinken begrüßte In-



geborg die Gäste und würdigte die Frauen an ihrem Ehrentag. Weiterhin kündigte sie das Kulturprogramm des „Fockendorfer Komödienstadl“ an. Eine außergewöhnliche Inszenierung des Märchens „Rotkäppchen und er Wolf“. Die Gäste schmunzelten und waren voller Erwartung. Nach dem Kaffeetrinken war es dann auch soweit. Die Darsteller verkleideten sich in ihre Rollen und warteten auf ihren Auftritt. Es war eine Art Play-Back-Show auf andere Weise. Die Märchenfiguren waren alle lustig verkleidet. Die ganze Handlung wurde verdeutlicht indem es Liedertexte aus original Liedern einspielte. Die Laiendarsteller gaben sich Mühe das gut in Szene zu setzen. Die Gäste fanden es sehr lustig und amüsierend. Es wurde mit viel Beifall belohnt. Zu verdanken haben wir es den Hauptdarstellern als Rotkäppchen und der Wolf. Das Ehepaar Mathias und Regina Schubert aus Borna.



Wir bedankten uns mit einer guten Flasche Wein. Ein weiterer Dank gilt auch unserem Techniker und Tonmeister Mathias Mikolajek. Nicht zu vergessen ein Dankeschön an unseren Vorstand, der sich in den Nebenrollen gut präsentierte. Zum Schluss führten die zwei Ehepaare Schubert und Mikolajek noch einen gekonnten Tanz nach ihrer Country-Musik vor. Es war sehr schön. Vielen Dank. Danach gab es noch zauberhafte Unterhaltung bis zum Abendbrot und nach und nach verließen die Senioren die Veranstaltung. Vielen Dank an die Gaststätte

Wappler sowie an alle die dazu beigetragen haben, dass es ein gelungener Nachmittag wurde.

M. Pöschel

Einladung

Unsere nächste Veranstaltung ist am 9. April 2024, um 15:00 Uhr, im Gasthof Wappler.

Zu Gast ist bei uns die Schauspielerin Frau Karin Kundt-Petters. Wir freuen uns auf ihr kommen.

Der Vorstand.

Saisoneröffnung

Heimat- und Papiermuseum Fockendorf



Es geht wieder los! Am 6. April 2024, von 10:00 bis 17:00 Uhr mit Kaffee und Kuchen.
Am 30. März 2024 bleibt das Museum geschlossen!

SV Eintracht Fockendorf e.V.

KINDERSPORT AB FRÜHJAHR 2024

ab 4 Jahren

Wo? Sportplatz Fockendorf
Wann? 1x wöchentlich 16 Uhr

Ansprechpartner ?
Tim Fleischer 01520/28 68 326
info@eintracht-fockendorf.de



„Fasching Ahoi!“

„Wir feiern Fasching heute, das macht uns allen Freude. Mit Klingeling und Bumm-bumm-bumm ziehen wir zusammen im Haus herum ...“

Ein großes Highlight am Jahresanfang ist für unsere Kids immer der Karneval. Egal ob Groß oder Klein, alle freuen sich über die Möglichkeit, einmal in eine ganz andere Rolle zu schlüpfen und sich zu verkleiden. Die 5. Jahreszeit haben wir in Fockendorf mit kunterbunten Naschereien, jeder Menge Spiel, Spaß und Tanz sowie mit einem donnernden „Fasching AHOI!“ gebührend gefeiert.



Kindertagesstätte „Am Märchenwald“

Neues aus der Kita „Am Märchenwald“ Winterzeit

„Frau Holle es ist Winter, verschlaf bloß nicht die Zeit. Es warten alle Kinder schon lange, dass es schneit ...“

Egal wie oft wir in diesem Winter auch „Schneeflöckchen Weißbröckchen“ sangen, viel Schnee brachte es uns leider nicht. Dank der kalten Nächte konnten wir aber spannende Experimente mit Wasser und Eis durchführen und glitzernde „Eisbomben“ herstellen. Auch an unsere gefiederten Freunde haben wir gedacht und ihnen mit selbstgemachten Vogelfutter leckere Mahlzeiten beschert. Jeden Tag konnten die Kinder das bunte Treiben am Vogelhäuschen beobachten und mussten schon oft wieder für Nachschub sorgen.



Die wenigen verschneiten Tage im Januar haben wir aber natürlich ausgiebig genutzt und die Vormittage mit rodeln, Schneeballschlachten und Schneemannbauen in unserem Garten verbracht. Hoffen wir, dass Frau Holle im nächsten Jahr wieder mehr Besuch von der „Goldmarie“ bekommt.

Nun freuen wir uns alle schon sehr auf den Frühling, auf Vogelgezwitscher und Bienchensummen, auf grüne Wiesen mit bunten Blumen und vor allem auf das bevorstehende Osterfest.

Bis bald, sagen die Kinder und das Team vom „Märchenwald“

Gemeinde Gerstenberg mit den OT Gerstenberg und Pöschwitz

Neues aus der Volkssolidarität.....

Besuch der Puppenstubenausstellung im Residenzschloss zu Altenburg

Liebe Mitglieder/innen der Ortgruppe, liebe Gerstenberger und Gerstenbergerinnen,

Unser nächster gemeinsamer Programmpunkt war der Besuch der Puppenstubenausstellung im Residenzschloss zu Altenburg am 20. Februar 2024.

Bei unserer Ankunft ließen wir uns zunächst vom herrlichen mittelalterlichen Flair des Schlosshofes inspirieren und besichtigten dann gemeinsam die echt sehenswerte Ausstellung. Puppenstuben aus verschiedenen Epochen von 1830 bis 1930 waren dort, bis ins kleinste Detail liebevoll nachempfunden, zu bestaunen. In einer Vitrine fanden sich auch Erinnerungen an die Kinderzeit der 50er und 60er Jahre des 20. Jahrhunderts. Der damals allseits beliebte „Mecki“ fehlte ebenso wenig, wie wunderschön illustrierte Kinderbücher. Wir waren alle sehr



angetan von der Ausstellung und verließen das Residenzschloss angefüllt mit vielen schönen Erinnerungen.



Anschließend fuhren zum Altenburger Markt und besuchten das Eis & Café Bistro, Am Weibermarkt 17. Dort verweilten wir in einem sehr geschmackvollen, historisch angehauchten Ambiente und ließen den schönen Ausflug ausklingen. Ein Besuch dort ist wirklich empfehlenswert. Vielen Dank, liebe Karin Engert, für die perfekte Vorbereitung. Wir freuen uns schon alle auf die kommenden Veranstaltungen.

Freundliche Grüße Dr. Ilona Harms

Neues von der Feuerwehr

Traditionelle Osterbasteln

Am Ostersamstag, dem 30. März 2024 findet wieder um 10:00 Uhr das traditionelle Osterbasteln in der Feuerwehr Gerstenberg statt. Hierzu laden wir alle kleinen und großen Bastelfreunde herzlich ein.



Vielleicht findet auch der Osterhase den Weg zu uns, um die kleinen Gäste zu überraschen. Wir freuen uns über reges Interesse.

Cindy Thiele – Feuerwehrverein Gerstenberg e. V.

Der SV Gerstenberg 1954 e. V.

Wir suchen ab sofort zur Sport-Platzpflege eine/n Helfer/in

gegen Aufwandsentschädigung.

Zeitaufwand: 12 bis 14 Stunden/Monat

Arbeiten: vorwiegend Rasen mähen mit Rasentraktor, Grünschnitt mit Freischneider.

Bei Interesse bitte telefonische Kontaktaufnahme:

Vereinsvorsitzender Uwe Patzelt Tel. 0171 1417366

Gemeinde Haselbach

GEMEINDE HASELBACH VERMIETET

Helle 2-R-Dachgeschosswohnung, 45 m², Tageslichtbad, 310,- € Warmmiete, 2 NKM Kaution, EV/a 105,2 kWh

Kontakt: CONCEPT Immobilien- und Verwaltungs-GmbH (T: 03433 27560)



Privilegierten Großkaliberschützen Haselbach e. V.

Bei der offenen Kreismeisterschaft Ordonnanzgewehr T 1.07 am 17. Februar 2024 bei der PSG Gera in Rochlitz waren auch Schützen unseres Vereines vertreten.

6. Platz – Andreas Galleck

10. Platz – Tim Wisgalla

11. Platz – Thomas Pitulle

Am Luftpistolen Fernwettkampf – Saisonstart 2024 vom 23. Februar bis 3. März nahmen Tim Wisgalla und Dr. Gunter Ebert teil.

Herren I 15. Platz – Tim Wisgalla

Herren III 8. Platz – Dr. Gunter Ebert

Die Mitgliederversammlung am 23. Februar 2024 wurde eröffnet mit einer Schweigeminute für unseren am 30. Januar 2024 verstorbenen Schützenbruder Wolfgang Stopfkuchen. Zur Urnenbeisetzung am 24. Februar 2024 erwiesen wir ihm mit einem Spalier die letzte Ehre.

Am 2. März 2024 fand im Schützenhaus die Vereinsmeisterschaft Vorderlader-Gewehr 15 Schuss Auflage statt.

1. Platz – Tim Wisgalla

2. Platz – Thomas Pitulle

3. Platz – Gert Günther

Mehrere Schützen unseres Vereines nahmen an der 2. Kreisrangliste KK-Gewehr ZF 50 m Auflage in Rositz am 9. März 2024 teil und erzielten dabei nachfolgende Ergebnisse:

Herren I + II Einzelwertung:

2. Platz – René Schubert

Senioren I und II Einzelwertung:

2. Platz – Thomas Pitulle

6. Platz – Thomas Gutschker

7. Platz – Frank Maliezewski

Senioren III Einzelwertung:

5. Platz – Frank Eisenschmidt

6. Platz – Andreas Galleck

Mannschaftswertung:



Thomas Pitulle (2.), Tim Wisgalla (1.), Gert Günther (3.)



3. Platz – Thomas Pitulle

Thomas Gutschker
Frank Maliezewski

Beim Frühjahrspokal der Privilegierten Schützengesellschaft 1766 e. V. in Meuselwitz am 10. März 2024 mit KK-Gewehr ZF 50 m belegte Thomas Gutschker den zweiten Platz.

Die Ausschreibung zum Frühjahrspokal mit Vorderlader war am 10. März 2024 in Thierbach beim Schützenverein „Wyhratal“.

Vorderlader-Gewehr: 3. Platz – Tim Wisgalla

Vorderlader-Pistole: 1. Platz – Tim Wisgalla

2. Platz – Dr. Gunter Ebert

Karin Günther, Pressewart

Gemeinde Treben

mit den OT Lehma, Plottendorf,
Primmelwitz, Serbitz, Trebanz und Treben

Michael van Merwyk & The Jookbox Zoo on Tour in der alten Mälzerei in Treben

Endlich sind sie da und machen nach Münster, Bielefeld und Bochum Station bei uns hier in Treben. Dieses Konzert sollte man sich nicht entgehen lassen!

Unser erster Versuch dazu scheiterte an Corona. Darum sind wir jetzt besonders froh, diese Musiker bei uns in der alten Mälzerei erleben zu können.

The Songster & The Musicaneers: American Music – Euro Style

Ein Songster ist sowas wie ein Vorgänger des Bluesman, mit einem wichtigen Unterschied: er spielt nicht nur den Blues, sondern alles, was er will - und genau das tut Michael van Merwyk seit er mit 15 Jahren zur Gitarre griff. Genregrenzen spielen keine Rolle. Songs & Stories über das Auf und Ab im Leben, Kaffee, leckeres Essen, Liebe gemischt mit Songs von David Bowie, Judas Priest, Depeche Mode, traditionelle Folk-Songs aus vergangenen Jahrhunderten: MvM übersetzt alles lässig aus dem Handgelenk in seinen eigenen musikalischen Dialekt.



Die „Musicaneers“ Micha Maas – Schlagzeug und Tobi Fleischer – Bass bilden mit dem „Songster“ MvM zusammen den Jukebox Zoo ... ein groovendes Trio, das sich jenseits aller Genregrenzen bewegt und den gemeinsamen Spaß an der Musik in jede Umgebung bringt ... egal ob kleiner Bluesclub, große Festival-Bühne oder wilde Party. Seinen Stil hat Michael van Merwyk dort entwickelt, wo Songster nun mal meistens sind: unterwegs. „Meine Schule waren Kneipen, Clubs und Partys. Seit fast 35 Jahren singe ich Songs und erzähle Geschichten. Meistens spiele ich eigene Kompositionen, aber auch die von anderen Musikern in ganz eigenen Versionen. Ein guter Song ist ein guter Song.“ (Quelle: bluesoul.de)

Sonntag, 28. April 2024

Eintritt: 22,50 € | Beginn: 18:00 Uhr | Einlass: 17:00 Uhr

Karten über die Gemeindeverwaltung (Verwaltung "Pleißenaue": Frau Großmann, Tel.: 034343 7030; E-Mail: info@vg-pleissenaue.de bzw. den Vorverkauf über Scan Ticket (<http://www.rittergut-treben.de/tickets>).

Karin Hörtzsch, i. A. des Rittergutvereines Treben

Feuerwehr- und Heimatverein Lehma e. V.

Frühjahrsputz

Für unsere saubere Landschaft rufen wir für **Samstag, 6. April 2024** zur Mit-hilfe auf! Los geht's um **09:30 Uhr**, im **Kulturhof in Lehma**.

Wir möchten mit Ihnen unseren Ort beim Frühjahrsputz verschönern. Jede helfende Hand zählt, sowohl in der Gemeinschaft als auch vor dem eigenen Grundstück. Bitte Warnweste und ggf. Handschuhe mitbringen. Mit Speis und Trank danken wir den fleißigen Helfern.

© Pixaline, Ckcr-Free-Vector-Images, pixabay.com



FC Trebenia

Frühstückstreffen

Am Samstag, den 9. März fand unser Frühstückstreffen statt. Der ganze Verein kam zusammen, um in lockerer Runde die Ziele und Wünsche für die kommende Saison festzulegen. Jeder hat eine Kleinigkeit mitgebracht und so zu einem großen leckeren Frühstück beigetragen.

An dem Tag waren auch Gäste eingeladen, wobei sich drei davon für den Eintritt in unseren Verein entschieden haben. Herzlich Willkommen und viel Freude beim FCT.

Möchtest du auch gern mal dabei sein und ein bisschen Vereinsluft schnuppern?





Dann melde dich ganz einfach bei uns. Handy: 01523 4195813 (Heiko Neyer) | E-Mail: info@fc-trebenia.de
Wir freuen uns auf dich!

Gemeinde Windischleuba

mit den OT Bocka, Borgishain, Pähnitz, Pöppschen, Remsa, Schelchwitz, Windischleuba und Zschaschelwitz

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Windischleuba sucht zum 1. Mai 2024 einen/e Bürger/Bürgerin (m/w/d) für Botendienste.

Diese sollen in der Gemeinde Windischleuba und den dazugehörigen Ortsteilen Zschaschelwitz, Borgishain, Pähnitz, Pöppschen, Bocka, Remsa und Schelchwitz erbracht werden.

- Voraussetzung ist eine Fahrerlaubnis + PKW
- Entlohnung nach TVöD + Erstattung der Fahrkosten

Interessenten/innen können die Bewerbung zu der Sprechzeit des Bürgermeisters in der Gemeinde Windischleuba, oder in der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“, Breite Str. 2, 04617 Treben bis zum 15. April 2024 abgeben oder einsenden.

Reinboth, Bürgermeister

Mit Pingpong gegen Parkinson – Sportgruppe des SC Windischleuba spielt gegen die Krankheit an

Das Leben mit der Krankheit sportlich nehmen. Dieses Motto treibt in Windischleuba zwei Mal in der Woche Parkinson-Erkrankte an die Tischtennisplatte. Unter dem Dach des SC Windischleuba trainieren seit Oktober 2023 Andreas Hermsdorf, Heinz Kraus und Bernd Voitzsch in der Sporthalle der Grundschule.

Was sie eint, das ist die Liebe zum Tischtennis-Spiel und das ist Parkinson. Parkinson, eine Nervenkrankheit, an der die Drei leiden.

Dass sie ausgerechnet Tischtennis spielen ist kein Zufall, denn Tischtennisspielen ist für Parkinson-Erkrankte nicht nur möglich, sondern auch nachweislich hilfreich. Der Umgang mit dem kleinen Ball fördert den Gleichgewichtssinn, die Konzentrationsfähigkeit und das Reaktionsvermögen. Außerdem verhindert der Sport soziale Isolation.

In ihrer Sportgruppe geht es Andreas, Heinz und Bernd nicht um Spitzenleistungen, sondern um Bewegung und

das Miteinander. Eine Studie von Wissenschaftlern der Universität Fukuoka (Mai 2020) hat gezeigt, dass sich bei Menschen mit Parkinson, die sechs Monate einmal pro Woche an einem Ping-Pong-Trainingsprogramm teilnahmen, eine Verbesserung ihrer Symptome einstellte. Die Studienteilnehmer ließen unter anderem Fortschritte in Sprache, Handschrift und Mobilität erkennen.

Und weil der gemeinsame Sport erst richtig in größerer Gemeinschaft Spaß macht, suchen die drei Sportfreunde jetzt Verstärkung. In der Sporthalle der Grundschule Windischleuba trifft man sie immer montags von 19 bis 22 Uhr und freitags von 19:30 Uhr bis 21:30 Uhr. Da sie derzeit nur zu dritt sind, trainieren sie immer gemeinsam mit der Abteilung Tischtennis des SC Windischleuba. Sollten weitere Sportler hinzukommen, wäre auch ein separates Training in der Halle möglich, weiß Andreas Hermsdorf.



v. l. n. r.: Bernd Voitzsch, Heinz Kraus und Andreas Hermsdorf

Organisiert sind die Sportler im SC Windischleuba, zu dem gehören sie dem PingPongParkinson Deutschland e.V. an, einem Verein, der bundesweit mehr als 1.100 Mitglieder hat, die bundesweit in 100 Stützpunkten trainieren. Die tragen regelmäßig Turniere aus. Bislang hat Andreas Hermsdorf, der Windischleubaer Stützpunktleiter, daran immer als Einzelstarter teilgenommen. Doch viel lieber würde er in Zukunft bei den Turnieren mit einem eigenen Windischleubaer Team antreten. „Der Sieg ist dabei eigentlich kein Thema“, sagt Andreas Hermsdorf, „viel wichtiger ist der Kontakt zu Gleichgesinnten und die gemeinsame Freude am Tischtennis-Sport“.

Interessenten wenden sich an den SC Windischleuba oder an Andreas Hermsdorf, Telefon: 0157 3029 2695

Gunter Auer

Neues von der Feuerwehr Windischleuba

Große Ereignisse werfen Ihre Schatten voraus

Hier bereits eine Vorankündigung für Ihren Terminkalender: Am 15. Juni 2024 richten wir das 27. Thüringisch-Sächsische Feuerwehr-Oldtimer-Treffen in Windischleuba aus. Es wird ein Fest für die ganze Familie mit der Ausstellung von kostbaren historischen Fahrzeugen, einem Programm für die ganze Familie bis hin zu Musik und Tanz am Abend im Festzelt.

Merken Sie sich diesen Tag vor und feiern Sie mit.

Aus dem Vereinsleben

Am 23. Februar 2024 fand unsere diesjährige Jahreshauptversammlung statt. ▶

Zu dieser fand die Wahl des Vorstandes des Feuerwehrvereins statt. Wir gratulieren Felix Berger zu seiner Wahl zum neuen Vereinsvorsitzenden und bedanken uns bei Herrn Rainer Kotthoff ganz herzlich für seine 20-jährige Arbeit in diesem Amt. Weiterhin wurden gewählt: Falk Höser zum stellvertretenden Vereinsvorsitzenden, Claudia Naumann zur Kassiererin, Petra Nowaczyk und Jens Macha zum Revisor, Martin Fröhlich als Schriftführer sowie die Beisitzer Jens Nowaczyk, Steffen Wagner, Jens Schindler und Thomas Naumann. Die Jugendfeuerwehr bedankt sich recht herzlich beim KFZ-Prüfzentrum Altenburg für die Spende in Höhe von 300,00 Euro für die Durchführung unserer Jugendarbeit und Gemeinderatsmitglied Michael Franz, der seine Aufwandsentschädigung für dieses Amt an die Jugendfeuerwehr spendet. Ebenso bedanken wir uns recht herzlich bei der Firma Garten- und Landschaftsbau Axel Fischer aus Windischleuba für die Spende in Höhe von 150,00 Euro.

Hilfreiche und nützliche Tipps für zu Hause, Hobby und Freizeit

Brandgefahr in der Küche

Lassen Sie niemals Töpfe oder Pfannen mit Fett unbeaufsichtigt auf dem Herd erhitzen, weil sich das darin befindende Fett entzünden kann. Schütten Sie niemals Wasser über brennendes Fett, da das Wasser schlagartig verdampft und das brennende Fett mit nach oben gerissen wird.

Die Folge ist eine meterhohe Stichflamme, die die Gegenstände in der Umgebung entzünden kann und bei Menschen zu schrecklichen Verbrennungen führt. Wenn das Fett brennt, kann man entweder von der Seite vorsichtig einen Deckel auf den Topf geben oder eine Löschdecke darüber werfen. Danach sollte man den Topf vorsichtig ins Freie tragen um ihn dort gefahrlos abkühlen zu lassen.

Der Fernseher - Brandgefahr im Wohnzimmer

Sorgen Sie stets für ausreichende Belüftung Ihres Fernsehgerätes um Überhitzungen zu vermeiden. Falls es doch trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zum Brand kommen sollte, halten Sie eine Decke bereit und werfen Sie diese über das Fernsehgerät um die Flammen zu ersticken. Bei Möglichkeit den Netzstecker ziehen. Sollte der Löschversuch scheitern, müssen Sie alle Fenster und Türen schließen, alle Menschen und sich selbst in Sicherheit bringen und die Feuerwehr verständigen!

Rauchen –

Eine Brandgefahr die verhindert werden kann

Bleiben Sie stets hellwach, während Sie rauchen. Denken Sie immer daran, dass Alkohol und Tabletten Ihre Aufmerksamkeit stark einschränken können und Sie sich dadurch zusätzlich in Gefahr bringen. Achten Sie allzeit darauf, dass die Glut Ihrer Zigarette vollständig gelöscht ist, bevor Sie den Aschenbecher in den Papierkorb entleeren.

Mein Kind als Brandstifter?!

Kinder können der Versuchung ein Feuer zu entfachen nur schwer widerstehen. Sie wollen Ihre Eltern nachahmen, die das Feuer im Kamin entfachen, eine Kerze oder Zigarette anzünden.

Kinder sollten zusammen mit Ihren Eltern ab einem bestimmten Alter den richtigen Umgang mit Feuer üben. Zeigen Sie Ihren Kindern, wie man ein Streichholz oder ein Feuerzeug gefahrlos entzündet. Lassen Sie Ihr Kind z. B. die Kerzen auf dem Geburtstagskuchen anzünden. Sorgen Sie aber stets dafür, dass Streichhölzer und Feuerzeuge weggesperrt sind, um ein unbeaufsichtigtes hantieren zu vermeiden.

Brandgefahren bei Hobby und Freizeit

Auch bei Ihren Hobbys und in Ihrer Freizeit ist es wichtig, stets für ausreichenden Brandschutz zu sorgen. Bei feuergefährlichen Arbeiten (Schweißen, Schleifen, Löten, usw.) immer Löschmittel bereitstellen. Ein Feuerlöscher gehört in jede Heimwerkstatt. Achten Sie darauf, dass Lösungsmittel, Farben, Lacke und Treibstoffe, leichtentzündliche Gase entwickeln und sorgen Sie daher für ausreichende Belüftung. Rauchen Sie auf keinen Fall in solchen Gefahrenbereichen. Defekte elektrische Geräte sollten immer vom Fachmann repariert werden, um einen eventuellen Kurzschluss zu vermeiden.

Brandgefahr im Keller und Hausgang

Sortieren Sie Ihr Gerümpel im Keller aus und halten Sie die Anzahl von brandgefährlichen Stoffen in ihrem Keller so gering wie möglich. Es sollte sogar ganz darauf verzichtet werden, Gasflaschen oder ähnliches zu lagern. Schließen Sie stets die Stahltüre zum Keller. Flucht- und Rettungswege nach außen sollten immer frei und zugänglich sein und nicht durch Gegenstände (Fahrräder, Sperrmüll) versperrt sein, um eine schnelle Flucht im Brandfall zu gewährleisten.

Brandgefahr in der Garage

Ordnung ist der beste Brandschutz in Ihrer Garage. Lassen Sie niemals entflammbare Flüssigkeiten (Treibstoffe, Farben, Lacke, Lösungsmittel usw.) offen herumstehen. Bei arbeiten mit offenem Feuer sollte immer ein geeignetes Löschmittel (z. B.: Feuerlöscher) bereitstehen. Die Handhabung eines Feuerlöschers sollte vertraut sein (im Vorfeld Gebrauchsanweisung auf dem Feuerlöscher lesen).

Bleiben Sie immer schön vorsichtig.

Ihre Feuerwehr Windischleuba



VORANKÜNDIGUNG

**27. Thüringisch-Sächsisches
Feuerwehr-Oldtimer-Treffen** **15.06.**

FESTGELÄNDE AM HOFTEICH IN WINDISCHLEUBA

**Ganztägiges Programm • Technikschau
Tanz im Festzelt • Speisen und Getränke
Feuerwehrtechnische Vorführungen
Ehrungen • Auszeichnungen u. v. m**

Weitere Informationen folgen
in den kommenden Ausgaben
des Amtsblattes
der VG „Pleißenaue“.

Die Freiwillige Feuerwehr Windischleuba
und der Feuerwehrverein

Nachruf

Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Windischleuba trauern um ihren Kameraden

KARL-HEINZ GEITHE,

der am 4. Februar 2024 nach langer Krankheit verstorben ist.

Unser Mitgefühl über den schmerzlichen Verlust gilt besonders seiner Ehefrau, seiner Tochter und allen Verwandten.

Karl-Heinz Geithe war einer der aktivsten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Windischleuba. Über viele Jahrzehnte war er als Mitglied der Wehr in seiner Freizeit tätig. Nach seiner aktiven Laufbahn hat er seine Kraft dem Feuerwehrverein gewidmet, solange sein Gesundheitszustand dies zugelassen hat. So sind viele Jahrzehnte Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr zusammengekommen.

In der Gewissheit darüber, dass die Arbeit in und mit der Feuerwehr ein wichtiger Bestandteil im Leben von Karl-Heinz war, werden wir sein Vermächtnis fortführen und seine Person in ehrendem Gedenken halten.

Rainer Kotthoff

im Namen aller Kameraden der Wehr und der Mitglieder des Vereines Freiwillige Feuerwehr Windischleuba

Windischleuba, im März 2024

© The_Smell_of_Roses_Publishing

Neues aus der Ortschronik

Das Jahr 1884

Das Jahr 1884 ist vergangen und wieder sitzt Pfarrer Wagner in seiner Studierstube und hält wichtige Ereignisse in seinem Buche fest.

Er schreibt: Krankenversicherung: Mit dem 1. Dezember 1884 trat das Krankenversicherungsgesetz in Kraft. Neben der eingeschriebenen Hilfskasse hat sich hier eine gemeinsame Gemeinde – Krankenversicherung gebildet, welche die Gemeinde des Amtsbezirks und Bocka umfaßt und von dem Amts - und Gemeindevorsteher verwaltet wird. Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern freie ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel und im Falle Erwerbsunfähigkeit eine Unterstützung an Krankengeld auf einen Zeitraum von 13 Wochen. Die Arbeiter haben $\frac{2}{3}$ der Beiträge zu leisten.

Statistik: 12 Paare haben geheiratet, 70 Kinder sind geboren und 46 Personen verstorben.

Schulkinder: Die erste Klasse besuchen 54 Kinder, die zweite Klasse 49, die dritte Klasse 47 und die vierte Klasse 33. Zusammen 183 | **Konfirmanden:** 30

Kirchliche Verhältnisse: Die ersten Lieferungen des Buches „Geschichte der Kirchen und Schulen des Herzogthums“, vom Kirchenrat Dr. Loebe in Rasephas und dessen Sohn, dem Superintendent Loebe in Roda, gelangten in diesem Jahr zur Ausgabe. Das Werk wurde auf Grund der früheren Kirchengalerie neu bearbeitet und fortgesetzt. Für das Pfarrarchiv wurde das wertvolle Werk angeschafft.

Einbruch in die Kirche: Am 6. Juni wurde man gewahr, daß in die Kirche eingebrochen worden war, die vorderen Blätter der großen Altarbibel wurden herausgerissen und sie lagen in einem Kirchenstuhl neben abgebrannten Streichhölzern. Eine schöne bunte Altardecke fehlte. Zu einem Fenster des Glockenturms war eingestiegen worden. Die Täter wurden nicht ermittelt, aber bei der Ernte wurde die Altardecke, ganz verdorben, in einem Getreidefelde zwischen Windischleuba und Borgishain aufgefunden.

Kirchenbauten: Die drei Essen des Wohngebäudes der Pfarrei mußten wegen sehr defekten Zustandes repariert werden und wurden dabei statt der bisherigen Lage vertikal aufgeführt, mit einem Kostenaufwand von 270 Mark. Auch die westliche Seite des Daches der 1877/78 neu erbauten Schule mußte umgedeckt werden für 79 Mark.

Natur und Erntejahr: Der Januar hatte fast durchweg bedeckten Himmel bei drei bis sieben Grad Wärme, dabei öfters Wind, Sturm und Regen. Frost mit heiterem Wetter gab es nur in den drei ersten Tagen des Monats, außerdem waren noch sechs Tage sonnig. Der Februar brachte meist sehr milde Temperatur mit fünf und neun Grad Wärme, nur dann und wann des nachts leichter Frost. Regen war am 2. und 11., vom 14. bis 18. rauhe Morgenluft mit Kälte und am 26. und 27. Schneeflocken. Der März brachte im ersten Drittel, neben sonnigen acht Grad warmen Tagen, auch etwas Schnee. Das zweite Drittel war 10 bis 14 Grad warm und meist sonnig, im letzten Drittel gab es mehr regnerische Witterung, auch Schnee. Der April begann mit sonnigen 12 bis 14 Grad warmen Tagen. Vom 8. an herrschte regnerisches und rauhes Wetter, am 17. und 18. Nachtfrost, am 19. und 20. Schnee, vom 25. sonnige Tage bis 12 Grad. Früh zuweilen mit etwas Reif, immer aber Ost- und Nordluft. Im Mai schlug die Luft nach West um, der ganze Monat war warm, erst neun bis 12 Grad mit Wind und Regen.

Am Nachmittag des 19. Mai fielen Schloßen in Größe von Haselnüssen, danach schöne Tage bis 22 Grad. ▶

Grundschule Windischleuba.....

TAG DER OFFENEN TÜR

WANN? 04. Mai 2024
9:30-11:30 Uhr

- WAS?**
- Öffnung der Klassenräume
 - Verpflegung
 - Vorstellung IG's
 - Pflanzenverkauf
 - Projekt Klasse 2000
 - Streitschlichter
 - Projekt 1000 Schätze
 - Kinderschminken
 - Spaß und Spiel



Der Juni zeigte sich mit ziemlicher Feuchtigkeit und kühler Witterung bei 12 Grad, dann fiel Landregen. Der Juli brachte anhaltende Wärme bis 24 Grad mit Gewittern.

Die Ernte begann frühzeitig und nahm einen sehr günstigen Verlauf und der August unausgesetzt schönes warmes Wetter. Der September hatte nach etwas Regen, ununterbrochen heiteres warmes Wetter. Mit dem Oktober trat rauhe und regnerische, oft stürmische, Witterung ein und hielt den ganzen Monat durch an, sodass das Einbringen der Kartoffeln und des Krautes sowie die Feldbestellung sehr erschwert war. Am 24. Nachtfrost. Der November brachte freundliche Herbsttage. Am 17. trat der Winter ein, mit bis drei Grad Kälte, nachts minus acht Grad und Schnee, sodass am 22. gut Schlittenfahren war. Vom 26. Tauwetter, dann wieder Schneefall. Nachts 10 Grad, dann folgte Wärme und regnerische Witterung. Vom 25. bis 31. wechselhafte leichte Schneefälle und Frost.

Der zeitige Eintritt des Frühjahres nach einem fast schneelosen und milden Winter und die fruchtbare Witterung vom Mai an hatte die Saaten und die Futtergewächse zu vortrefflichen Gedeihen gebracht. Die Ernte verlief günstig und gab reichlichen Ertrag, sodass das Jahr 1884 eine hervorragende Stelle im Jahrhundert eingenommen hat. Nur vom Obst hatten die Äpfel fast ganz ausgesetzt, die Birnen gaben einen mäßigen, die Pflaumen einen zum Teil hohen Ertrag.

Besondere Todesfälle: Von besonderen Todesfällen ist hervorzuheben, dass in diesem Jahr sechs Kinder an Diphtheritis gestorben sind und in dem ersten Drittel des Jahres vier Wöchnerinnen an Kindbettfieber. (Amalie Berta Hofmann von Bubendorf z. Z. in Windischleuba, 22 Jahre | Anna Günther von Pähnitz geb. Kipping von Pöppchen, 34 Jahre | Selma Gleitsmann von Pähnitz, 24 Jahre | Ernstine Gräfe von Remsa geb. Günther von Pähnitz, 35 Jahre).

Am 30. April wurde 03:30 Uhr in der Pleiße bei Remsa Hermann Jahn aus Breitingen (Handarbeiter, 31 Jahre alt) ertrunken aufgefunden. Er hat Selbstmord begangen. Am 27. Juni abends 19:30 Uhr ist der Kupferschmiedgeselle Arno Friedrich von Freiberg in der Pleiße bei Zschaschelwitz mit 19 Jahren ertrunken,

Fortsetzung folgt.

G. Prechtl, Ortschronistin

Mitteilungen der Kirchgemeinden

Herzliche Einladung in das Kirchenspiel

Treben, Windischleuba, Gerstenberg, Rasephas und Zschernitzsch

Wir wollen alle fröhlich sein
in dieser österlichen Zeit,
denn unser Heil hat Gott bereit'.
Halleluja, Halleluja, Halleluja, Halleluja.
Gelobt sei Christus, Marien Sohn.

Es ist erstanden Jesus Christ,
der an dem Kreuz gestorben ist;
ihm sei Lob, Ehr zu aller Frist.
Halleluja, Halleluja, Halleluja, Halleluja.
Gelobt sei Christus, Marien Sohn.

Strophe 1 Medingen; Strophe 2 Spangenberg.
Ev. Gesangbuch Nr. 100

Sonntag, 14.04.2024 – Misericordias Domini

Christus spricht: Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören

meine Stimme, und ich kenne sie und sie folgen mir; und ich gebe ihnen das ewige Leben.

Johannes 10,11a.27 – 28a

09:00 Uhr Windischleuba, Felix Kalder

10:15 Uhr Treben, mit Abendmahl, Felix Kalder

Sonntag, 21.04.2024 – Jubilate

Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden.

2. Korinther 5,17

09:30 Uhr Zschernitzsch, mit Abendmahl, Felix Kalder

10:45 Uhr Rasephas, mit Abendmahl, Groskopff,
Felix Kalder

Sonntag, 28.04 – Kantate

Singet dem HERRN ein neues Lied, denn er tut Wunder.

Psalm 98,1

09:00Uhr Windischleuba, mit Chor, Hans Nitzsche

10:15 Uhr Treben, mit Abendmahl, Hans Nitzsche

Konfirmationsjubiläum

Alle, die in diesem Jahr ein goldenes, diamantenes oder anderes Konfirmationsjubiläum begehen, sind herzlich eingeladen das im Gottesdienst in Windischleuba oder Treben (auch für Gerstenberger Jubilare) gemeinsam zu feiern. Der Termin wird Ende September, Anfang Oktober um das Erntedankfest herum liegen. Die Einladungen werden im Juni verschickt. Sind Sie in diesem Jahr dabei? Können Sie uns helfen, für Ihren Jahrgang die Adressen herauszufinden? Bitte melden Sie sich. Wir freuen uns über Ihre Unterstützung! Wir schaffen es bei unseren Einladungen sicher nicht immer, alle Jubilare im Blick zu haben und müssen uns unter Umständen auf bestimmte Jahrgänge und runde Jubiläen beschränken. Melden Sie sich gern mit konkreten Hinweisen, damit wir Sie oder Menschen in Ihrer Umgebung nicht übersehen!

Gruppen in unserer Gemeinde

Chor:

Montag, 19:00 Uhr, Windischleuba

Gemeindekreis:

Donnerstag, 25. April 2024, 14:00 Uhr, Windischleuba

Kinderkirche:

Donnerstag, 15:30 Uhr, Treben

Konfirmandennachmittag:

Freitag, 19. April 2024, 20:00 Uhr, Wintersdorf

Kontakt: Ev.-Luth. Pfarramt, Kirchhof 2, 04617 Treben | Tel: 034343 51639, pfarramt.treben@ekmd.de

Herzliche Einladung in das Kirchspiel

Kohrener Land – Wyhratal (Bereich Kohren)

Freitag, 01.04.2024

10:15 Uhr Rüdigsdorf, Gottesdienst mit Abendmahl (Pfr. Hendrik Pröhl)

Sonntag, 07.04.2024

10:15 Uhr, Gndstein, Gottesdienst (Pfrn. Angela Lau)

10:15 Uhr Kohren, Gottesdienst – gestaltet vom Kirchenvorstand Schönheide und Pfr. H.-Chr. Moosdorf

Sonntag, 14.04.2024

10:15 Uhr Bocka, Gottesdienst (Pfr. Hendrik Pröhl)

Sonntag, 21.04.2024

10:15 Uhr Altmöritz, Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden (Pfrn. Barbara Vetter)

Sonntag, 28.04.2024

14:00 Uhr Kohren, Gottesdienst zur Konfirmation mit Abendmahl (Pfrn. Barbara Vetter) + Kinder-gottesdienst

Veranstaltungen

Geh aus, mein Herz ... Chorkonzert zum Frühling

Freitag, 26. April 2024, 19:00 Uhr, St. Michaeliskirche Frohburg – Zum 29. Frohburger Chorkonzert zum Frühling laden auch in diesem Jahr wieder die Stadt Frohburg und das Evangelische Kirchspiel in die Michaeliskirche ein. Es singen verschiedene Chöre aus der Stadt Frohburg, u.a. der Männerchor Germania aus Benndorf, der Lehrerchor, die Michaelissingers, der Gemischte Chor Frohburg, die Evang. Kantorei Kohren-Sahlis. Der Eintritt kostet im Vorverkauf über das Bürgerzentrum Frohburg 2,00 Euro und an der Abendkasse 2,50 Euro.

Kirschblüte Borna und Kohrener Land

14. bis 28. April 2024 – Zum dritten Mal findet in diesem Jahr die Veranstaltungsreihe „Kirschblüte in Borna und Kohrener Land“ statt. Die besondere Zeit des Jahres, wenn die Kirschbäume in voller Blüte stehen, für gemeinsames Feiern. Eine Vielzahl von Events, die für jeden etwas Besonderes bereithalten, können in dieser Zeit besucht werden.

Ob Sie sich für Kultur, die Schönheit der Natur, familiäre Aktivitäten oder kulinarische Genüsse interessieren, bei der „Kirschblüte in Borna und Kohrener Land“ ist für jeden Geschmack etwas dabei. Erkunden Sie die blühenden Kirschbaumalleen, die die Region in ein wahres Blütenmeer verwandeln, oder nehmen Sie an unseren kulturellen Veranstaltungen teil, die von Musik- und Kunstausstellungen bis hin zu historischen Führungen reichen. Familien können sich auf abwechslungsreiche Aktivitäten und Unterhaltung freuen, die sowohl Jung als auch Alt begeistern werden. Und für Feinschmecker bieten wir köstliche kulinarische Erlebnisse, bei denen regionale Spezialitäten und Frühlingsgerichte im Mittelpunkt stehen. Mehr finden Sie unter: www.tourismusverein-borna-kohrenerland.de/kirschbluete

Monatsspruch April 2024



Text: Text: Lutherbibel, revidiert 2017, © 2016 Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart – Grafik: © Gemeindebriefdruckerei

Noch ein Hinweis: Immer aktuell Informiert: Wenn Sie das zuständige Pfarramt, Infos über aktuelle Veranstaltungen suchen oder einfach aktuelle Infos über die Kir-

chengemeinde brauchen – im Internetauftritt finden Sie alle wichtigen Hinweise unter www.kirche-frohburg.de. Und telefonisch können Sie alle Standorte des Kirchspiels unter einer Nummer erreichen: 034348 84 99 0

Zeugen Jehovas

Samstag, 06.04.2024

09:40 Uhr Ganztägiger Kongress unter dem Motto „Gelangt in Gottes Ruhe“ (Hebräer 4:11), im Kongressaal Jehovas Zeugen, Grenayer Str. 3 in Glauchau. Das Programmheft finden Sie auf jw.org > Bibliothek > Bücher > Kreiskon-gressprogramm 2023/2024

Sonntag, 14.04.2024

10:00 Uhr Vortrag: Den „Weg der Integrität“ gehen
10:40 Uhr Bibelbesprechung: Ich werde dich nie im Stich lassen (Hebräer 13:5b)

Sonntag, 21.04.2024

10:00 Uhr Vortrag: Kann ich bei der Ernte mitarbeiten?
10:40 Uhr Bibelbesprechung: „Preist den Namen Jehovas“ (Psalm 113:1)

Unsere Gottesdienste können Sie vor Ort in unserem Königreichssaal oder auch per Videokonferenz bzw. Telefon miterleben. Für die Zugangs- bzw. Einwahldaten rufen Sie einfach an 0171 2683294 oder schreiben Sie uns per E-Mail. E-Mail: versammlung-altenburg@gmx.de. Sie sind herzlich eingeladen! Der Eintritt ist frei. Es finden keine Geldsammlungen statt.

Werbung

Fliesen Fritzsche
Thomas Fritzsche
 Fliesenlegermeister
 Besuchen Sie unsere eigene Ausstellung!

Beratung • Verlegung • Verkauf
 Kleinstreparaturen • Natursteinverlegung
 Putz- und Mauerarbeiten
 Wohnungsum- u. -ausbau
3-D-BADPLANUNG

Dorfring 19
 OT Pähnitz/04603 Windischleuba
 Tel. 03447/891762
 www.fliesenfritzsche.de

Dacharbeiten aller Art
 Fassadenbekleidung
 Spenglerarbeiten

Dachdeckermeister
Armin Walter
 Dorfring Nr. 13 • 04603 Pähnitz
 Tel. 03447/834751 • Mobil 0177/5383420

Elektro Reim
 Elektromeister Maik Reim

Knausche Str. 7
 04617 Gerstenberg

Mobil: 0177 8071583 | Fax: 03447 833175
 e-mail: maik-reim@t-online.de



Beratung + Service + Montage

Sicherheitstechnik  **Schuster**

0177-7423308
 ☎ 03447-833208

Matthias Schuster, Luckaer Str. 23, 04603 Windischleuba

Alarm- und Brandmeldeanlagen

 Bauschlosserei
SCHNEIDER

Leipziger Str. 5
 04603 Zschaschelwitz
 Tel. 03447 834486
 Fax 03447 830210

- Treppenkonstruktion • Sicherheitsgitter • Geländer
- Abdeckungen • Edelstahlverarbeitung • Brandschutztüren
- Tor- und Zaunanlagen • Dachstuhlansierungen und -verstärkungen
- Balkonanlagen • Stahlkonstruktionen aller Art

seit 1853

Getränke Heimdienst

für Windischleuba, Pähnitz, Pöppchen, Bocka, Fockendorf, Gerstenberg, Lehma, Treben, Haselbach, Remsa, Schelchwitz

Tel. 03447

510743  **kostenfreies Lieferservice**

Fordern Sie unseren Angebotskatalog an. Wir senden Ihnen diesen kostenlos zu.
 Unser komplettes Angebot finden Sie auch im Internet unter www.getraenkeexpress3000.de 

Autoservice Tietze

Kfz-Meisterbetrieb • Inhaber André Tietze

August-Bebel-Platz 5 • 04617 Fockendorf
 Tel. 034343 90876 Funk 0163 3155293
 Fax 034343 90887
autoservicetietze@googlemail.com



Frohe Ostern wünscht Ihnen

K-I-B
 Kleemann-Immobilien-Betreuung UG
 Weststraße 13
 04565 Regis-Breitungen



© Eglantine Shala, Pixabay

DACHDECKER  **ZIMMERER**  **SOLARTEURE**

Tradition trifft Innovation

 **Köhler**
 BEDACHUNGEN GmbH
 FROHBURG

seit 1862

Tel. 034348 51915 www.bedachungen-koehler.de

Wir stellen ein: Selbstständig arbeitenden, tüchtigen, flexiblen Dachdecker-/Zimmerergesellen (m/w)

Bewerbungen bitte an:
 Köhler Bedachungen GmbH, z. Hd. Hans-Jörg Köhler, Wiesenmühlenweg 13, 04654 Frohburg, oder an info@Bedachungen-Koehler.de
 Weitere Infos unter www.bedachungen-koehler.de/stellenanzeige

Herr Neumann
 Tel. 034492 180781
 oder 0173 4289443


KAMMEL
 Bestattungsunternehmen

Altenburger Str. 23 • 04613 Lucka – Tel. 034492 180781
 Baderdamm 10 • 04610 Meuselwitz – Tel. 03448 7549478

beka@bestattung-kammel.de
www.bestattung-kammel.de

Tag und Nacht dienstbereit 

Für alle Bestattungsdurchführungen in Altenburg, Altenburger Land, Meuselwitz, Lucka, Wintersdorf u. U.
 Wir informieren Sie in einem persönlichen Gespräch und sprechen in aller Ruhe über Ihre Fragen bzw. Wünsche in einer unserer Geschäftsstellen.



CLEVERE RENOVIERUNGSLÖSUNGEN

Neu und modern in meist nur einem Tag!







TÜREN
HAUSTÜREN
TREPPEN
KÜCHEN
FENSTER

Qualität seit 40 Jahren • Ohne Dreck und Lärm • Festpreis

Rufen Sie uns an:
0365 4208281

Besuchen Sie unsere
Studio-Ausstellung:
PORTAS-Fachbetrieb
Norbert Seegers
Langenberger Straße 40
07552 Gera-Langenberg
www.seegers.portas.de

PORTAS®

Europas Renovierer Nr. 1



Jähler Baumschulen

Sommeritzer Straße 61, 04626 Schmölln
Tel. 034491 26360, mail@jaehler.de, www.jaehler.de

Saisonstart am 4. März 2024

Mo. – Fr. 09:00 – 16:30 Uhr • Sa. 09:00 – 12:00 Uhr
ab April: Mo. – Fr. 09:00 – 18:00 Uhr • Sa. 09:00 – 12:00 Uhr

- Obstgehölze
- Rosen
- Rhododendron
- Blüh- und Ziersträucher
- Hausbäume
- Stauden
- Kletterpflanzen
- Bodendecker
- Nadelgehölze
- Heckenpflanzen
- Wasserpflanzen

und viele Neuheiten!



Pflasterarbeiten
Baulemente
Trockenbau
Hausmeisterdienste
Garten- und
Landschaftsgestaltung

- Kinderwagen in großer Auswahl und Qualität -

KINDERWAGEN MAXE

Lagerverkauf

Mi. bis Fr. 11 - 19 Uhr | Sa. 10 - 17 Uhr
- Wir empfehlen eine Terminvereinbarung -

Peniger Str. 1 - 3
04643 Geithain
Tel./WhatsApp: 034341 40580

info@kinderwagenmaxe.de
www.kinderwagenmaxe.de

YouTube Instagram WhatsApp Facebook

Ständig über 250 Modelle
zur Auswahl.
Sofort zum Mitnehmen!



HAUSHALTS- AUFLÖSUNGEN mit Ankauf

Beräumung besenrein

Kaufe Antiquitäten • alles vom
Militär • Postkarten • Urkunden •
Orden • Münzen • Uhren • Altgold •
Silber • Schmuck • Spielzeug von
Antik bis DDR • kompl.
Sammlungen und Nachlässe etc.

✂ Umzüge, Kleintransporte,
Komplettservice

Antik & Trödel

Jens Büngener
Burgstraße 1
04600 Altenburg
Tel. 03447 8995771
oder 0173 4809018
www.antik-altenburg.de
antik-troedel-abg@t-online.de

Heizung - Lüftung Sanitär - Wartung

Olaf Peters
Zentralheizungs- und Lüftungsbaumeister

Tel. 034343/54274 • Funk 0171/7133477
Dorfstr. Nr. 11 • 04617 Fockendorf/OT Pahna

ophheizung@gmx.de

Ihr Partner





auto
kühn GmbH

Auto Kühn GmbH - 04626 Schmölln - Kapsgraben 13 - Tel. 034491 3490
Internet: www.autohauskuehn.de Mail: info@autohauskuehn.de

BESTATTUNGEN ZÖRNER

Wir erledigen alles für Sie, dadurch haben Sie Zeit
für Ihre Trauer.

Grüntaler Weg 3
Altenburg
☎ 03447 - 31 52 52

Bahnhofstr. 1
Meuselwitz
☎ 03448 - 20 88

Tag & Nacht erreichbar
www.bestattungen-zörner.de





Autohaus Serbitz
Inh. Peter Günther e.K.

Tel. 034343 7100
04617 Treben OT Serbitz

Besuchen Sie uns im Internet:
www.autohaus-serbitz.de

Professionelle KFZ-Fachwerkstatt (Meisterbetrieb)

Ihre Werkstatt: neueste Technik, hohes Niveau
 Unser Service: bestens geschultes Team
 Ihr Vorteil: höchste Kundenzufriedenheit

Inspektion und Reparatur (mit Erhalt der Herstellergarantie)
 Klimaanlage-Service | Steuergerätediagnose
 Getriebeinstandsetzung-/Service
 Achsvermessung | Reifenservice



↳ Licht- und Kraftanlagen ↳ Elektroheizungen
 ↳ SAT-Anlagen ↳ E-Check Blitzschutz



Elektroinstallationen aller Art
 Betrieb der Elektroinnung

Andreas Müller

Altenburger Straße 13 | 04617 Haselbach
 Tel. 034343 51603 | Fax 54718 | Funk 0174 9016742
 E-Mail: elektro.mueller.haselbach@googlemail.com

NAUMANN – Ihr Metallbaumeister

| | |
|----------------|-----------------------|
| Tore | Fabrikstraße 1 |
| Zäune | 04617 Haselbach |
| Treppen | Td. 034343 914 911 |
| Vordächer | Fax 034343 914 912 |
| Metallarbeiten | Handy 0157 867 818 71 |

info@naumann-ihr-metallbaumeister.de

Idee trifft Harmonie ...

www.kanzlei-klein-altenburg.de

Kanzlei Klein & Streu
 Rechtsanwälte




Helge Klein
 Rechtsanwalt und
 Fachanwalt für Bau- und
 Architektenrecht

Robert Streu
 Rechtsanwalt und
 Fachanwalt für Arbeitsrecht
 Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Friedrich-Ebert-Straße 9, D-04600 Altenburg, Fon: (03447) 509016 Fax: (03447) 509045

Zukunft mit System

SANITÄR · HEIZUNG
GRASHOFF

Innungsfachbetrieb

04617 Treben/Primmelwitz 4
 Tel. 034343 51 931 · 0172 62 72 033

www.heizung-grashoff.de

AREA
 Systemmöbel



PLANUNG
 MONTAGE
 SERVICE

Individualität mit System

- Einbau-Schrankwände
- Raumteiler
- Badmöbel
- Schlafzimmer
- Flurgarderoben
- Büroeinrichtungen
- Einbauküchen
- Kinderzimmer

Produktion: Serbitz Nr. 35 • 04617 Treben
 Tel.: 034343 54793 • www.area-system.de

KOMMUNA GmbH
 Erstes Altenburger Bestattungsinstitut

Ihr Partner in schweren Stunden



- individuelle Trauerfeiern
- eigener Trauerredner
- Trauerfloristik
- Erinnerungsschmuck
- Bestattungsvorsorge
- Sterbegeldversicherung
- Trauercafé

Tag und Nacht ☎ 03447 371417

| | | | |
|---|--|---|--|
|  | 04600 Altenburg Grüntaler Weg 9a Tel. 03447 371417 | 04610 Meuselwitz Fr.-Naumann-Str. 7 Tel. 03448 703277 | 04613 Lucka Altenburger Str. 4 Tel. 034492 46687 |
|---|--|---|--|